

BEGRÜNDUNG

ZUR

7. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE BOSAU

FÜR EIN GEBIET IN HUTZFELD,

ÖSTLICH DER GEMEINDEVERWALTUNG AN DER L 176

(EDEKA)

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	2
1.1	Rechtliche Bindungen	2
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	3
2	Bestandsaufnahme	3
3	Planung	3
4	Immissionen und Emissionen	5
5	Ver- und Entsorgung	5
5.1	Stromversorgung	5
5.2	Wasserver-/ und –entsorgung	5
5.3	Müllentsorgung	5
5.4	Löschwasserversorgung	5
5.5	Gasversorgung	6
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	6
6.1	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	6
6.2	Umweltbericht	7
6.2.1	Einleitung	7
6.2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	7
6.2.3	Zusätzliche Angaben	10
7	Hinweise	11
7.1	Bodenschutz	11
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	12
9	Kosten	12
10	Beschluss der Begründung	12

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bosau weist das Plangebiet als Gemischte Baufläche aus. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 33 aufgestellt. Die Planung entspricht dem Landschaftsplan, der bereits eine Baufläche darstellt. Eine landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 02.09.2008 vor. Danach wird einer Verkaufsfläche von 830 m² zugestimmt.

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Planungsziel ist es, die Versorgung der Gemeinde mit Waren des täglichen Bedarfes abzusichern. In der Ortsmitte befindet sich ein deutlich kleinerer Laden, der in das Plangebiet, bei angemessenen Verkaufsgrößen, wechselt. In integrierter Lage ist kein geeigneter Standort vorhanden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Umgestaltung der Ortsmitte und Schaffung einer Nahversorgung in der Ortsmitte ist leider vor einigen Jahren gescheitert.

Die Gemeinde Bosau hat bereits in den Jahren 1999/ 2000 einen ersten Versuch unternommen die Einkaufsmöglichkeiten im Hauptort Hutzfeld zu verbessern. Damals sollte der Bebauungsplan Nr. 20 aufgestellt werden. In der Ortsmitte Hutzfeld war damals der Raiffeisen Landhandel mit Silobetrieb ansässig. Der Standort wurde aufgegeben. Im Rahmen einer neuen ortsplanerischen Gesamtkonzeption sollte eine neue Ortsmitte gestaltet werden in der auch großflächiger Einzelhandel erfolgt. Das Aufstellungsverfahren musste jedoch eingestellt werden, da der Standort weiterhin als Silo- und Lagerstandort von einem örtlichen Landwirt genutzt wird. Eine Umnutzung des Areals ist nicht möglich. Weitere potenzielle Standorte für den großflächigen Einzelhandel innerhalb des Ortes bestehen in Hutzfeld nicht mehr.

2 Bestandsaufnahme

Der heutige Ortseingang wird durch das markante zweigeschossige Verwaltungsgebäude aus den 1930er Jahren geprägt. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. An der Landesstraße stehen einzelne Bäume. Südlich der Landesstraße ist eine kleine Gehölzfläche vorhanden.

3 Planung

Das Plangebiet ist rund 0,7 Hektar groß.

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel und Sonstiger Einzelhandel - gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Es dient zur ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes und eines Bäckereigeschäftes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 830 m² geplant.

Die Gemeinde Bosau hat rund 3.550 Einwohner (Stand Ende 2006). Im Hauptortort Hutzfeld bestehen derzeit verschiedene Versorgungsangebote wie, Verwaltung, Bank, kleiner Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs. Das Einzelhandelsangebot in Hutzfeld ist in dieser Form nicht zukunftsfähig, da der Laden zu klein ist. Neben der Nachfrage nach Waren des täglichen Bedarfs ist die Region/ die Gemeinde

ein Tourismusschwerpunkt, wodurch sich, zu mindestens im Sommerhalbjahr – eine erhöhte Kaufkraft ergibt. Daher hat sich die Gemeinde Bosau für die Planung entschieden und daher hat die Landesplanung auch zugestimmt. Angesichts der geringen Flächengröße von 830 m² mit dem Standort an der Landestraße und dem abschließlichen Angebot von Waren des täglichen Bedarfs erwartet die Gemeinde Bosau keine nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten zentralen Orte.

Angesichts dieser überschaubaren Planung und der offenkundig nicht vorhandenen negativen Auswirkungen auf die benachbarten zentralen Orte wird die Erarbeitung von Kaufkraftanalysen oder eines Einzelhandelskonzeptes für nicht erforderlich gehalten.

Das Merkmal der Großflächigkeit bei Einzelhandelsbetrieben wird in der Rechtsprechung mit Hilfe der Größe der Verkaufsfläche bestimmt. Einzelhandelsbetriebe sind großflächig i. S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten (Urteil des BVerwG vom 24.11.2005 – 4 C 10/04). Da die Überschreitung lediglich 30 m² beträgt und der Hauptort Hutzfeld in der Gemeinde Bosau ein relativ großflächiges Einzugsgebiet aufweist, ist nicht davon auszugehen, dass negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsstrukturen in den benachbarten zentralen Orten entstehen.¹

Die Erschließung ist über die Landesstraße unproblematisch möglich. Eine Erschließungsoption für im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bosau nördlich des Plangebietes weitere ausgewiesene Mischbauflächen wird im Bebauungsplan Nr. 33 berücksichtigt. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr fordert eine ortsnahe Zufahrt zum Verbrauchermarkt, an der westlichen Grenze des Verbrauchermarktes, gegenüber „Achthusen“. 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 176 (L 176) nicht angelegt werden.

Zur gestalterischen Integration des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgenommen. Zusätzlich werden rund 0,5 ha Ausgleichsflächen erbracht. Als Ausgleichsfläche hält die Gemeinde Bosau an den Viehdiekwiesen in Klenzau ein Flächenpool von Ausgleichsflächen vor. Hierbei handelt es sich um Grünlandflächen die künftig ausschließlich dem Naturschutz dienen sollen.

¹ Geändert gemäß Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 10.11.2009 (Az. IV 643-512.111-55.7 (7.Ä))

4 Immissionen und Emissionen

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonders schützenswerten Nutzungen zulässig. Die nächsten Wohngebäude befinden sich südlich der Landesstraße. Auswirkungen der Planung ergeben sich hier voraussichtlich nicht. Details werden im Rahmen der Genehmigungsplanung geregelt.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

5.2 Wasserver- und -entsorgung

Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Trinkwassernetz.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an das Trennsystem. Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch Rückhaltung im Gebiet in unterirdischen Behältern. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. in Dorf- und Gewerbegebieten und von Durchgangstraßen anfällt, sind die techn. Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.), für die schadlose Ableitung entsprechend mit Rückhaltewirkung.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Hutzfeld wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Das Plangebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die

Löschwasserversorgung besteht seit dem 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen.

5.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch den Zweckverband Ostholstein erfolgen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

6.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 05.09.2001 / Anlage 1 handelt es sich bei dem genannten Vorhaben um ein Vorhaben nach Nummer 18.6.2.

18. *Bauvorhaben*

18.6 *Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von*

18.6.2 *1.200 qm bis weniger als 5.000 qm.*

Im Zusammenhang mit

18.8 *Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.*

Für ein Vorhaben nach 18.6.2/18.8 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Diese wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Überschlägige Gesamteinschätzung: Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Begründung: (Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit)

Bei einer Realisierung der Planung wird es wahrscheinlich zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“ „Tiere“, „Pflanzen“ und „Landschaft“ kommen. Es handelt sich dabei aber vergleichsweise nicht um besonders komplexe Beeinträchtigungen.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist aber zu beachten, dass der „Schwellenwert“ für die Vorprüfung des Einzelfalls gerade überschritten wurde. Aufgrund des o. g.

Sachverhaltes sind die beschriebenen Beeinträchtigungen als „nicht erheblich“ im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzustufen.

Information der Öffentlichkeit

Nach § 3 a UVPG ist die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes „zugänglich“ zu machen, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG vorgenommen worden ist. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, ist dies - auch nach § 3 BauGB - bekannt zu geben.

6.2 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche am östlichen Ortseingang von Hutzfeld.

6.2.1 Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Planungsziel ist es, die Versorgung der Gemeinde mit Waren des täglichen Bedarfes abzusichern. In der Ortsmitte befindet sich ein Laden, der in Plangebiet, bei angemessenen Verkaufsgrößen, wechselt. In integrierter Lage ist kein geeigneter Standort vorhanden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Umgestaltung der Ortsmitte ist leider vor einigen Jahren gescheitert. Weitere potenzielle Standorte für den großflächigen Einzelhandel innerhalb des Ortes bestehen in Hutzfeld nicht mehr.

b) Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bosau weist das Plangebiet als Gemischte Baufläche aus. Daher wird die 7. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Die Planung entspricht dem Landschaftsplan. Schutzgebiete liegen nicht im Umfeld des Plangebietes.

6.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

a) **Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Ortes Hutzfeld. Der Ortsrand wird derzeit geprägt von einem charakteristischen Verwaltungsgebäude aus den 1930er Jahren mit einer rund 20 m breiten Vorgartenzone und einem waldartigen Großbaumbestand südlich der L 176. Das Vorhabengebiet ist als Eben zu bezeichnen (Höhenunterschied weniger als 1 m).

Durch die Planung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

A Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Boden/ Wasser/ Klima/ Luft/ biologische Vielfalt:

Die Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes. Dadurch kommt es zum Verlust dieser Fläche als Lebensraum. Allerdings wird die Fläche intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Daher erfolgt kaum eine Nutzung dieser Fläche als Nahrungs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Auch ist der Eingriff im landschaftlichen Gesamtkontext betrachtet eher kleinräumig. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter durch diese Planung nach dem derzeitigen Planungsstand voraussichtlich nicht erkennbar.

Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden kaum berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft:

Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt, da im Bebauungsplan baugestalterische Festsetzungen und Anpflanzungen vorgesehen sind.

biologische Vielfalt:

Auf Grund der erläuterten Situation konnte sich bisher keine biologische Vielfalt im Plangebiet entwickeln. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung des Schutzgutes durch die Planung nicht erkennbar.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:

FFH-Prüfgebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und andere ökologisch hochwertige Gebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Aufgrund der Lage am Ortsrand ergeben sich nach derzeitigem Planungsstand keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Dieses ist im Plangebiet gewährleistet..

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Dieses ist im Plangebiet möglich.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Dieses ist im Plangebiet gewährleistet..

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes:

Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar. Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Mensch:

Bei Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass aufgrund eines zeitgemäßen Einzelhandelsangebotes im ländlichen Raum weniger Fahrten zu den Zentralen Orten erfolgen. Dadurch wird die Umwelt entlastet.

Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Boden/ Wasser/ Klima/ Luft/ Landschaft:

Angesichts des großzügigen Landschaftsraumes am östlichen Ortsrand und des eher kleinteiligen Eingriffs ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen. Ohne Planung bliebe eine Ackerfläche erhalten, die im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche ausgewiesen ist.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Plangebiet und Umgebung sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden. Der markante Bau der Gemeindeverwaltung bleibt im Ortsbild erkennbar.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden kaum berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

c) **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Als Ausgleichsfläche hält die Gemeinde Bosau an den Viehdielwiesen in Klenzau ein Flächenpool von Ausgleichsflächen vor. Zudem sind im Bebauungsplan Nr. 33 Bepflanzungen innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

d) **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:**

Die Gemeinde Bosau hat bereits in den Jahren 1999/ 2000 den Versuch unternommen innerhalb des Ortes einen Standort auch für den Einzelhandel zu entwickeln. Die dafür vorgesehenen Flächen stehen jedoch nicht zur Verfügung. Die Planung wurde eingestellt. Alternativen zum jetzigen Standort bestehen daher nicht.

6.2.3 Zusätzliche Angaben

a) **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch,

die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich auch im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht.

b) Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Die Überwachung der Planung erfolgt durch die Gemeinde Bosau im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Die Gemeinde Bosau beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes und eines Bäckereigeschäftes mit einer Verkaufsfläche bis zu 830 m² zu schaffen. Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhabengebiet befinden sich keine weiteren Einzelhandelsbetriebe. Das Vorhabengebiet liegt am unmittelbaren Ortseingangsbereich von Hutzfeld. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 0,7 ha.

7 Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –“, (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der

Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

10 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Bosau am 18. Dezember 2008 gebilligt.

Hutfeld, 26.09.2012

Siegel

(Mario Schmidt)
- Bürgermeister –

Die 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bosau ist am 25.09.2012 wirksam geworden.